



# **Kooperationsvertrag**

## **für einen Geriatrich-Gerontopsychiatrischen Verbund im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Bereich Schöneberg**

zwischen den in der Mitgliederliste bezeichneten Partnern des Geriatrich-Gerontopsychiatrischen Verbundes

### **Präambel**

Dieser Vertrag gilt als Grundlage für eine Kooperation der in der geriatrischen und gerontopsychiatrischen Versorgung tätigen Träger im Bereich Schöneberg des Bezirks Tempelhof-Schöneberg, um ein umfassendes, neuen Qualitätsanforderungen genügendes, geriatrich-gerontopsychiatrisches Versorgungssystem aufzubauen. Der Krankenhausplan für das Land Berlin, der Landespflegeplan sowie das Psychiatrieentwicklungsprogramm für das Land Berlin gelten dafür in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung als Vorgabe.

# § 1

## Gegenstand des Kooperationsvertrages

1. Um eine möglichst lückenlose Versorgung im geriatrisch-gerontopsychiatrischen Bereich für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg sicherstellen zu können, streben die Träger schon vorhandener Angebote auf diesem Gebiet, im stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Bereich eine Vernetzung ihrer Einrichtungen an.

Sie schließen einen Kooperationsvertrag und gründen einen Geriatrisch-Gerontopsychiatrischen Verbund (in Folge Verbund genannt). Dieser Verbund öffnet sich zum 11.08.2004 dem geriatrischen Bereich.

Dadurch soll erreicht werden, dass jeder Patient unter Einbeziehung seiner Angehörigen und aller sonst an der Betreuung Beteiligten seinem Krankheitsbild und seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend, versorgt wird. Pflegende Angehörige finden in dem Verbund jederzeit Beratung und Unterstützung.

2. Die Kooperationspartner verpflichten sich,
  - gemeinsame Grundlinien zur Versorgung in Tempelhof-Schöneberg zu erarbeiten
  - und über notwendig werdende Veränderungen im Verbundsystem, sowie Schließung von noch vorhandenen Versorgungslücken gemeinsam zu beraten.
  - untereinander einen engen Informationsaustausch zu pflegen
  - die patientenbezogene Zusammenarbeit insbesondere bei der Vermittlung von Betreuungs- und Versorgungsbedürftigen zu verbessern
  - eine geriatrisch-gerontopsychiatrische Fallberatung einzurichten, die bei Problemen in Konfliktfällen von den Mitgliedern hinzugezogen werden soll (näheres regelt die Geschäftsordnung)
  - zur Verbesserung und Vereinheitlichung des bisherigen Leistungsniveaus Qualitätskriterien auf dem Gebiet der geriatrischen und gerontopsychiatrischen Versorgung auszutauschen, anzugleichen und Qualitätsstandards zu entwickeln
  - eine Bestandsaufnahme von Problemen in der geriatrisch - gerontopsychiatrischen Versorgung vorzunehmen, entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und umzusetzen
  - an einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter mitzuarbeiten
  - zu einer qualifizierten Überleitung von Patienten beizutragen
3. Die Kooperationspartner erklären sich bereit, unter Berücksichtigung von Datenschutzaspekten, eine wissenschaftliche Begleitforschung zu ermöglichen und zu unterstützen, sofern Mittel zur Verfügung stehen

## **§ 2**

### **Koordination / Personal**

Psychiatrieentwicklungsprogramme für das Land Berlin gelten dafür in der jeweils aktuellen Fassung als Vorgabe.

1. Die Vertragspartner sind bereit, unter Beachtung der gültigen Arbeitsverträge den einzelnen MitarbeiterInnen im Verbund Hospitationen zu ermöglichen und ihre Bereitschaft dazu zu fördern. Die Fachaufsicht liegt in der jeweiligen Einsatzstelle.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die fachlichen Kenntnisse ihrer Mitarbeiter\*innen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu sollen sowohl Ressourcen der einzelnen Partner genutzt als auch externe Referent\*innen eingeladen werden.

## **§ 3**

### **Selbständigkeit und Finanzen der Verbundpartner**

1. Die Selbständigkeit der Verbundpartner wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
2. Finanzielle Verpflichtungen werden durch diese Vereinbarung nicht begründet, wenn sie nicht gesondert vertraglich geregelt werden.
3. Für das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin werden durch diese Vereinbarung keine Verpflichtungen begründet, die über seine Zuständigkeit hinausgehen oder mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind.

## **§ 4**

### **Nutzung von Räumen**

Die Verbundpartner sorgen dafür, dass zur Durchführung des in § 1 genannten Zwecks Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

## **§ 5**

### **Beteiligte (Verbundpartner)**

1. Die Verbundpartner bilden aus ihrer Mitte eine Verbundkonferenz. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Verbundpartner entsenden eine(n) stimmberechtigte(n) Mitarbeiter(in) in die Verbundkonferenz und benennen eine(n) Stellvertreter(in).

3. Die Verbundkonferenz bestimmt für die Planung, Vorbereitung und Organisation der Konferenzen ein Leitungsgremium und stellt die telefonische Erreichbarkeit der Verbundpartner sicher.
4. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsgremium aus der Verbundkonferenz austreten. Der Austritt bedeutet zugleich das Ausscheiden aus dem Verbund mit allen Rechten und Pflichten.
5. Neue Mitglieder beantragen die Aufnahme in den Verbund schriftlich und erkennen damit gleichzeitig den Kooperationsvertrag und die Geschäftsordnung an. Die Verbundmitglieder entscheiden mit qualifizierter Mehrheit über die Aufnahme. Jedes neue Mitglied entsendet eine(n) Mitarbeiter(in) in die Verbundkonferenz und benennt eine(n) Stellvertreter(in).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Kündigung, Ausschluss**

1. Der Vertrag tritt am 28.03.2001 in Kraft.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Austritte einzelner Verbundpartner berühren den Fortbestand des Verbundes nicht.
4. Im Kündigungsfall werden laufende gemeinsame Projekte bis zu höchstens 3 Monate über den Zeitpunkt der Kündigungswirksamkeit hinaus abgewickelt, damit unbillige Härten gegenüber Beteiligten vermieden werden.
5. Ein Verbundpartner kann ausgeschlossen werden, wenn er gegen den in § 1 genannten Zweck verstößt oder diesen nicht unterstützt, und wenn die qualifizierte Mehrheit der Verbundpartner dem Ausschluss zustimmt. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmung**

Soweit eine dieser Bestimmungen ganz oder in Teilen unwirksam ist, sind die Verbundpartner verpflichtet, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Verbundpartner möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls die Vereinbarung eine Lücke aufweisen sollte.

